

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2025

Nr. 2025/627

Änderung der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte

1. Erwägungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 128 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG; BGS 614.11) muss, wer mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern (Abs. 1). Eine Auskunft ist aber zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist (Abs. 2). Der Regierungsrat ist befugt, auf dem Ordnungswege und in Einzelfällen Verwaltungsbehörden und Gerichten Steuerakten zu öffnen oder Steuerfunktionäre zur Auskunft gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht (Abs. 3). Generell-abstrakt ist die Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften in der Steuerverordnung Nr. 7 betr. Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986 (StVO Nr. 7; BGS 614.159.07) geregelt.

1.2 Auskünfte im elektronischen Abrufverfahren

§ 9^{bis} sieht für diverse Verwaltungsbehörden und Gerichte vor, die für ihre Aufgaben eine grosse Zahl von Auskünften aus Steuerakten benötigen, dass sie diese auf dem Weg des elektronischen Abrufverfahrens aus den Datenbanken des Steueramtes beziehen können.

Neu hat das Bau- und Justizdepartement das Begehren gestellt, auf die Daten der Katasterschätzung Solothurn (KASO) zugreifen zu können. Es begründet das Gesuch damit, dass die Kantone aufgrund des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) verpflichtet sind, bei erheblichen Vor- und Nachteilen, die durch Planungen entstehen, einen angemessenen Ausgleich sicherzustellen. Der Kanton Solothurn hat dies im Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) geregelt. Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe und Berechnung der Abgabesumme bei kantonalen Plänen ist der Regierungsrat zuständig (§ 14 Abs. 1 PAG). Um hierfür die jeweiligen Landwerte pro Gemeinde herausfiltern zu können, ist das Bau- und Justizdepartement auf die Daten im KASO angewiesen. So kann die Plausibilisierung der Mehrwertabgabe gemäss PAG sichergestellt werden. Ergänzend dazu ermöglicht ein Zugriff auf KASO die Kostenevaluation für Landkäufe des Kantons, welche durch das Bau- und Justizdepartement erfolgen. Damit ist das Begehren berechtigt. In KASO sind zudem keine besonders schützenswerten Personendaten nach § 6 Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) enthalten.

1.3 Weitere Änderungen

Die Änderung wird zugleich zum Anlass genommen, um die Steuerverordnung Nr. 7 in zwei weiteren Punkten zu aktualisieren:

In § 5 Abs. 1 lit. n ist geregelt, dass dem Departement des Innern (Amt für öffentliche Sicherheit) zur Bemessung der Gebühren nach dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 9. Juni 1996 Auskünfte aus Steuerakten erteilt werden dürfen. Mit Inkrafttreten des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) wurde unter anderem der Gebührentarif über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken aufgehoben (GS 2014, 34). Die Gebührenpflicht basiert nunmehr auf dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz. Zuständig ist überdies das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Das Amt für Soziale Sicherheit wurde ab 1. Januar 2022 in Amt für Gesellschaft und Soziales umbenannt, was in § 9^{bis} Abs. 1 lit. d StVO Nr. 7 entsprechend anzupassen ist.

1.4 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 5 Abs. 1 lit. n (geändert): Die Bestimmung wurde aktualisiert. Siehe hierzu vorstehend Ziffer 1.3.

§ 9^{bis} Abs. 1 lit. d (geändert): Geänderte Amtsbeziehung. Siehe hierzu vorstehend Ziffer 1.3.

§ 9^{bis} Abs. 1 lit. m (neu): Das Bau- und Justizdepartement kann zur Berechnung und Plausibilisierung von Ausgleichsabgaben nach dem Planungsausgleichsgesetz sowie zur Kostenevaluation von Landkäufen des Kantons auf die Daten der Katasterschätzung Solothurn (KASO) zugreifen. Siehe hierzu vorstehend Ziffer 1.2.

2. Inkrafttreten

Die Verwaltungsänderung tritt per 1. Mai 2025 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Bau- und Justizdepartement
Steueramt (5)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (6)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Amtsblatt
GS / BGS

Veto Nr. 534 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Juni 2025.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Bau- und Justizdepartement
Steueramt (5)
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht
Staatssteuerregisterführer (108)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)